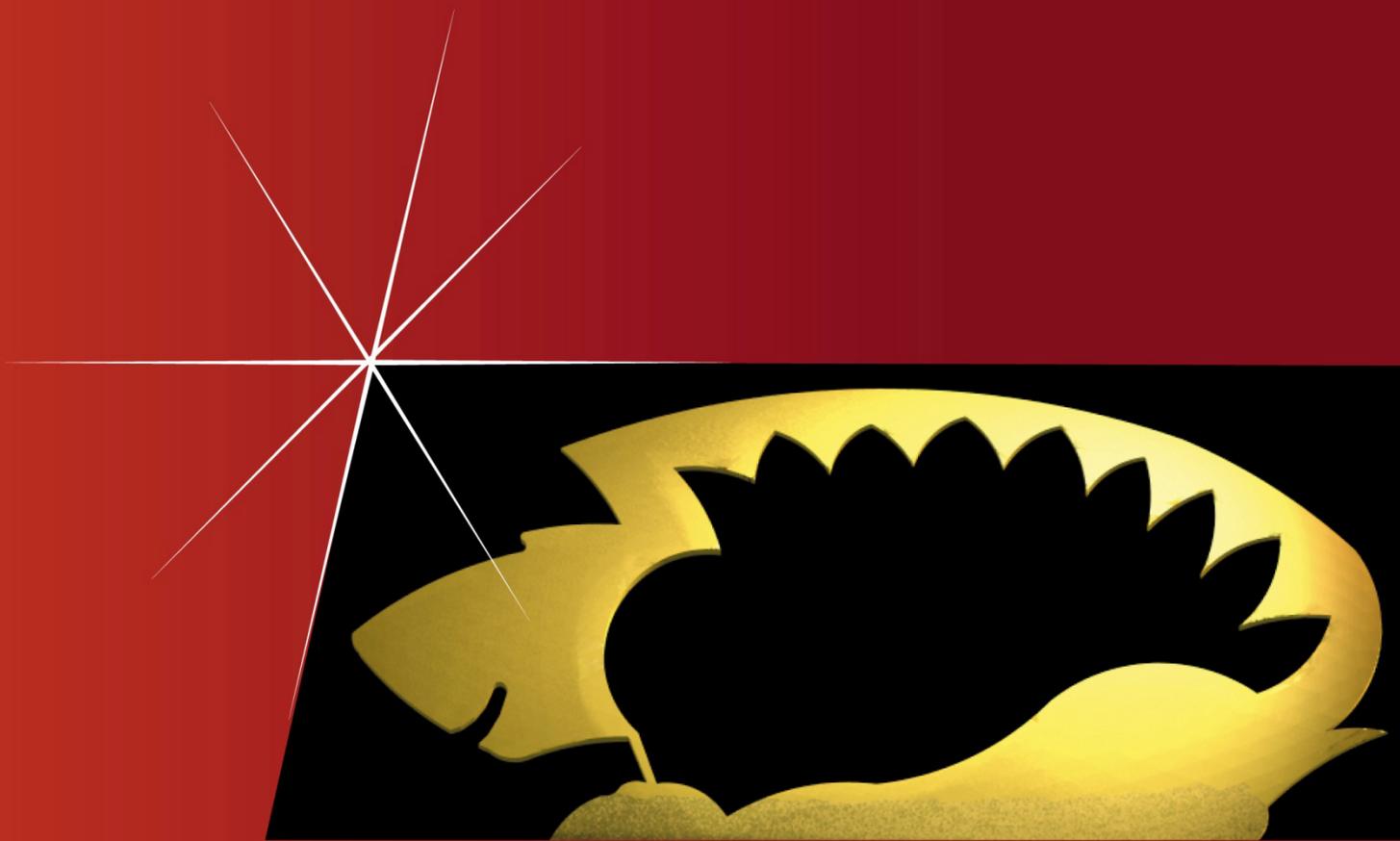


BIV



***BIV - Grün-Alternativer Verein zur
Unterstützung von BürgerInneninitiativen***

*BIV - Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen*

Bellegardegasse 28/4/31, 1220 Wien

34. Bericht über das Jahr 2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Zusammenfassung	7
1. Finanzen	7
2. Zu den Förderungen	7
2.1. Umweltschutz	7
2.2. Grund- und Menschenrechte	8
3. Personal- und Verwaltungsaufwand.....	9
I. Zusagen	10
455b/2023 Umfahrung Greifenburg – Beschwerdeverfahren (K).....	10
460a/2023 Kiesgrube Grafenegg (NÖ).....	11
467b-d/2023 Zementwerk Görtscitztal (K).....	12
468a/2023 Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (W).....	14
474a/2023 Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald (NÖ).....	15
475/2023 Schottergrube Innerrosenau (OÖ).....	16
476/2023 Staatshaftungsklage Bodenverbrauch	17
477/2023 Rett ma die Schütt (K)	19
478/2023 Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	20
479/2023 Zugang zu Umweltinformationen im Bereich Tierschutz	22
480/2023 Wolfabschuss-Maßnahmen in Kärnten.....	23
481/2023 Maßnahmenbeschwerde Polizei Graz.....	24
483/2023 Maßnahmenbeschwerde European Gas Conference	25
487/2023 Schwarze Sulm 2023 (Stmk).....	26
488/2023 Verfahren wegen Rufschädigung und Bildnisschutz NN (T)	27
489/2023 Maßnahmenbeschwerde NN (Wien).....	28
490/2023 Spange Ried (OÖ).....	29
491/2023 Bauvorhaben bei Napoleonwald (Wien, 1130)	30
495/2023 Maßnahmenbeschwerde NN	31
496/2023 Bauvorhaben St. Primus Weg (Klagenfurt, K)	32
II. Ablehnungen und Zurückziehungen	33
459d/2023 Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (W)	33
482/2023 Gleichheitswidrige Flächenwidmung in Linz	34
484/2023 Kiesgrube Stadl-Paura (OÖ)	35
485/2023 Campingplatz Riegersburg (Stmk)	36
486/2023 Schleife Ebenfurth (NÖ).....	37
492/2023 EUGH: EU Notverordnung Erneuerbaren Ausbaubeschleunigung	38

<i>493/2023 Aufschließungsstraße Judenburg (Stmk)</i>	39
<i>494/2023 NN (Verwaltungsstrafen)</i>	39
III. Finanzbericht	40
Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023	40
Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2023	44

Vorwort

Sich beteiligen statt nur betroffen sein: Nach diesem Motto hat der BIV in den ersten 30 Jahren seit seiner Gründung im Jahr 1991 bereits über 496 (Stand 31.12.2023) Bürger:innen-Initiativen und Einzelpersonen dabei unterstützt, zu ihrem Recht zu kommen.

In unserem Jahresbericht, den Du gerade in Händen hältst, blicken wir auf die Aktivitäten des BIV im Jahr 2023 zurück: Viele wichtige Initiativen wurden neu unterstützt, noch „offene“ Verfahren aus den Vorjahren konnten vorangetrieben oder abgeschlossen werden. Im Detail stellen wir dir diese aktuellen Projekte ab Seite 10 vor.

Für jene, die zum ersten Mal einen BIV-Jahresbericht lesen erklären wir zunächst einmal kurz: Was genau ist der BIV? Wie funktioniert unsere Arbeit? Und wie kannst Du dich gemeinsam mit uns engagieren?

Was ist der BIV?

Gesellschaftlicher Fortschritt wird nicht allein im Parlament erreicht. Oft setzen engagierte Bürger:innen wichtige Veränderungen durch, indem sie dafür vor Gericht ziehen. Um dieses zivilgesellschaftliche Engagement zu unterstützen und Menschen zu ihrem Recht zu verhelfen, wurde der „Grün-Alternative Verein zur Unterstützung von Bürger:inneninitiativen (BIV)“ im Jahr 1991 gegründet.

Weil für Rechtsverfahren nicht nur Durchhaltevermögen sondern auch Geld benötigt wird, beteiligt sich der BIV unter anderem an den Kosten für Rechtsanwält:innen oder Sachverständige. Finanziert wird das, heute genauso wie vor 30 Jahren, durch die Beiträge der Abgeordneten der Grünen im Nationalrat, Bundesrat und Europaparlament. Dafür stellen alle Mandatar:innen auf Bundes- und EU-Ebene einen fixen Anteil ihres Abgeordnetengehalts bereit.

Auch als die Grünen nach der Nationalratswahl 2017 zwischenzeitlich nicht im Parlament vertreten waren, hat der BIV seine Arbeit mit großem Kraftaufwand fortgesetzt. Mit dem Wiedereinzug ins Parlament 2019 wurde der BIV mit den wieder fließenden Beiträgen der Abgeordneten auf neue, starke Beine gestellt.

Seit Bestehen des BIV wurden in Summe mehr als 1,2 Millionen Euro an über insgesamt 496 Initiativen und Einzelpersonen ausbezahlt.

Wen oder was unterstützt der BIV?

Gefördert werden Maßnahmen und Rechtsschritte von Bürger:innen-Initiativen oder anderen Organisationen. Die Voraussetzungen: Das konkrete Anliegen muss von österreichweiter Bedeutung und geeignet sein, einen Präzedenzfall für künftige ähnlich gelagerte Fälle darzustellen. Und die geplanten Schritte müssen erfolgsversprechend sein. Aussichtslose Fälle werden nicht unterstützt.

Was genau heißt das? Ziel soll etwa „die Erhaltung oder Verbesserung der natürlichen Umwelt“ oder „die Beseitigung bzw. Verhinderung von direkten Gefährdungen und Belästigungen des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Tiere und Pflanzen“ sein. Ein weiterer zentraler Schwerpunkt von Initiativen, die der BIV unterstützt, ist der „Schutz und die Durchsetzung der Menschenrechte“.

Der direkte Einblick in die Situation von Betroffenen schärft auch den Blick auf die Auswirkungen, die Gesetze auf das Leben von Menschen haben. Das hilft dabei, den konkreten Gesetzgebungsprozess zu verbessern – und hat somit einen positiven Einfluss auf die parlamentarische Arbeit der Grünen.

Videos über die Arbeit des BIV

Link zum Film (Langversion):



Link zum Film (Kurzversion):



Neues beim BIV:

Im Jahr 2023 wurde der Vorstand des BIV erweitert und wir freuen uns, Barbara Neßler als weiteres Vorstandsmitglied mit im Team zu haben.

Als BIV wollen wir auch in Zukunft Grüne Politik auf allen Ebenen erfolgreich vorantreiben, indem wir zivilgesellschaftliches Engagement in konkreten Rechtsverfahren unterstützen. Herausforderungen gibt es genug – sowohl im Umweltschutz, als auch im Menschenrechtsbereich. Dabei wollen wir auch die Nutzung neuer Instrumente unterstützen – Stichwort Klimaklagen gegen internationale Konzerne.

Du weißt von Initiativen, die unsere Unterstützung brauchen können, engagierst dich selbst für ein gesellschaftliches Anliegen oder bist mit Betroffenen in Kontakt? Dann wende dich an uns und erzähle anderen vom BIV und seinen Möglichkeiten. Wir stehen für Anfragen und Gespräche jederzeit zur Verfügung.

Wir freuen uns auf die nächsten 30 Jahre der Zusammenarbeit für die Grüne Sache und wünschen dir viel Freude beim Schmökern in unserem Jahresbericht 2023!

Lukas Hammer, Ulrike Lunacek, Rüdiger Maresch, Barbara Neßler und Fritz Kroiss
(Vorstand und Geschäftsführung des BIV)

Zusammenfassung

1. Finanzen

Im Jahr 2023 wurden beim BIV 22 neue Unterstützungsansuchen und acht Erweiterungsansuchen eingereicht. Sieben Erweiterungsansuchen sowie 15 der neuen Ansuchen wurden positiv beurteilt, sechs Ansuchen wurden abgelehnt, in zwei Fällen hat die Initiative den Antrag zurückgezogen. Insgesamt wurden Gelder in der Höhe von EUR 71.600,00 zugesagt.

Von Seiten des Grünen Klubs wurden dem BIV im Jahr 2023 EUR 103.744,08 zur Verfügung gestellt.

Die unterstützten Initiativen haben im Jahr 2023 insgesamt EUR 78.833,07 abgerufen. Per 31.12.2023 standen noch EUR 44.035,30 für 28 laufende Verfahren zur Abrufung bereit (offene Zusagen).

Zu Jahresbeginn 2023 betrug der Kontostand des BIV EUR 139.374,29, am Jahresende EUR 128.624,20.

2. Zu den Förderungen

Das Jahr 2023 war erneut sehr erfolgreich. Mit der finanziellen und teilweise auch fachlichen Unterstützung des BIV konnten sich Bürger:innen, Bürgerinitiativen und andere zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgreich für den Schutz der Umwelt- und der Menschenrechte einsetzen.

2.1. Umweltschutz

Erfolg auf ganzer Linie im Fall „Tiroler Wolf“

Im Unterstützungsfall 471/2022, bei dem das ÖKOBÜRO für Rechtsanwaltskosten unterstützt wurde, gab es im Juli 2024 einen sensationellen Erfolg:

Es geht bei diesem Unterstützungsfall um eine Vorlage des Landesverwaltungsgerichts (LVwG) Tirol an den EuGH in der Wolfsthematik. Konkret geht es um eine Verordnung der Tiroler Landesregierung über Wolfsentnahmen. Auf Basis dieser Verordnung (VO) nach dem Tiroler Jagdgesetz sollen mittels konkretisierender Bescheide Wolfsentnahmen stattfinden, wobei aus Sicht des ÖKOBÜROs sowohl die Verordnung als auch die darauf beruhenden Bescheide rechtswidrig seien. Während das ÖKOBÜRO mehrere dieser Bescheide bereits erfolgreich bekämpft hat, will das LVwG jetzt die Verordnung selbst auf ihre Unionsrechtskonformität abklopfen, nämlich hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der FFH-Richtlinie.

Entscheidung des EuGH:

Damit die österreichischen Behörden eine Ausnahme vom Wolfsjagdverbot zur Verhütung ernster Schäden, z.B. in der Tierhaltung, gewähren können, müssen sie sicherstellen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die Wolfspopulation muss sich in einem günstigen Erhaltungszustand sowohl auf lokaler (im Land Tirol) als auch auf nationaler Ebene (Österreich) befinden, was nicht der Fall ist. Selbst wenn dies der Fall wäre, müsste man sich, soweit dies die verfügbaren Daten zulassen, vergewissern, dass dies auch auf grenzüberschreitender Ebene gilt.
2. Die Ausnahmeregelung darf die Wahrung des günstigen Erhaltungszustands auf keiner dieser drei

Ebenen beeinträchtigen.

3. Die ernststen Schäden müssen zumindest weitgehend dem betreffenden Tierexemplar zuzuschreiben sein. Indirekte Schäden, die nicht auf diesen einzigen Wolf zurückzuführen sind und sich aus Betriebsauffassungen und der daraus resultierenden Reduktion des Gesamt-Nutztierbestands ergeben, reichen nicht aus.

4. Es gibt keine anderweitige zufriedenstellende Lösung. In diesem Zusammenhang sind auch die wirtschaftlichen Auswirkungen anderer denkbarer Lösungen, wie z.B. Almschutzmaßnahmen, zu berücksichtigen. Sie können jedoch nicht ausschlaggebend sein. Zudem müssen die anderweitigen Lösungen gegen das allgemeine Ziel der Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Wolfspopulation abgewogen werden.

Reaktion seitens der Tiroler Landesregierung: Man wolle weitermachen wie bisher. Die EuGH-Entscheidung beziehe sich auf eine Tiroler Verordnung, die nicht mehr in Kraft sei. Aktuell werden Wolfsabschüsse bereits auf eine neuere Verordnung gestützt. Die NGOs haben aber bereits angekündigt, auch gegen die Abschüsse auf Basis der neuen Verordnung vorgehen zu wollen und prüfen ein Rechtsmittel an den Verwaltungsgerichtshof.

2.2. Grund- und Menschenrechte

Erfolge bei vier Maßnahmenbeschwerden:

- Im Zusammenhang mit einem Pfeffersprayeinsatz bei einer Demonstration gegen die European Gas Conference (BIV-Fall 483/23) wurde im Rahmen der Maßnahmenbeschwerde die Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes geltend gemacht. Das Verfahren war ein Erfolg auf ganzer Linie: Das Verwaltungsgericht Wien hat festgestellt, dass der Pfefferspray auch eingesetzt wurde, um Bereiche außerhalb der Verbotszone abzusichern. Die Verbotszone lag jedoch einige hundert Meter weit entfernt. Dort, wo die Demonstration stattfand, war diese noch zulässig. Folglich war der Waffengebrauch (= Pfeffersprayeinsatz) rechtswidrig.
- Ein weiterer Erfolg betrifft die erniedrigende Behandlung durch die Polizei im Rahmen einer Anhaltung (BIV-Fall 481/23). Das Ergebnis kann sich sehen lassen - das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde in seiner Entscheidung vom Juni 2024 zwar in einem Teilbereich ab, gibt dem Beschwerdeführer aber im wesentlichen und wichtigen Teil recht: Das Gericht stellt fest, dass der Beschwerdeführer durch die zu lange Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme durch Unterbringung in der Sonderverwahrungszelle und die Anhaltung in unbedeutendem Zustand in seinem Recht, keiner erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden, verletzt wurde. Wenn die Entscheidung rechtskräftig wird, können in einem nächsten Schritt Amtshaftungsansprüche an die Finanzprokuratur gestellt werden.
- Unser dritter Erfolg (BIV-Fall 495/23): Am 31.10.2023 erfolgten fünf Festnahmen mit anschließender Anhaltung im Polizei-Anhaltezentrum. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass diese Maßnahmen rechtswidrig erfolgten, da der Protest („Halloween-Marsch“) zum Zeitpunkt der Festnahme bereits beendet war. Das Gericht teilte die von der Polizei geltend gemachte Ansicht nicht, dass Wiederholungsgefahr bestanden hätte. Diese Entscheidung

schließt an einige Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichts an, bei denen bereits in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass Verhaftungen nach bereits beendetem Protest (nach beendeter Versammlung) unzulässig sind.

- Und hier ein Vorgriff auf 2024 betreffend Überbelag in einer Arrestzelle (BIV-Fall 501/24): Hier wurden festgenommene Aktivist:innen zu zweiundzwanzigst bzw. zu neunzehnt in sehr kleine Zellen gesperrt. Das Verwaltungsgericht Wien hat klar festgehalten, dass dies gegen die Standards des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher und erniedrigender Behandlung von Strafen verstößt, und zwar gegen Haftstandards-Katalog vom Oktober 2009.

Erfolg bei einem Verfahren zum Thema Rufschädigung / Verletzung des Rechts am eigenen Bild (BIV-Fall 488/23):

Der BIV ist um Unterstützung für ein Zivilverfahren vor dem Landesgericht wegen Rufschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB) und Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 78 UrhG) ersucht worden. Das Verfahren richtet sich gegen Patrick Haslwanter, einem FPÖ Abgeordneten zum Tiroler Landtag und Generalsekretär der FPÖ Tirol.

Das Verfahren wurde gewonnen: Herr Haslwanter hat Bildmaterial, auf dem die Klägerin zu sehen ist, grob verfälscht und auf seinen Websites und Social-Media-Kanälen online gestellt. Die Klägerin hatte zunächst im März 2023 erfolgreich eine Einstweilige Verfügung (EV) gegen Herrn Haslwanter erwirkt und er durfte das verfälschte Material nicht mehr verbreiten. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass ein zusammengeschnittenes Interview abrufbar war, in welchem es so aussähe, als würde sich die Klägerin mit Aktionsformen wie „Luft aus Autoreifen lassen“ und „Radmuttern lösen“ identifizieren, obwohl sie sich ausdrücklich davon distanziert hat.

Der Abschluss im Hauptverfahren: Patrick Haslwanter musste sich im Rahmen eines Vergleichs im September 2023 zur Veröffentlichung eines Widerrufs auf seiner Webseite sowie auf Facebook, Instagram, YouTube und TikTok verpflichten.

3. Personal- und Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand beläuft sich auf EUR 3.367,98 und der Personalaufwand (inkl. Dienstgeberbeiträge) auf EUR 32.414,09. Die Verwaltungsausgaben (exkl. Personalaufwand) sind bezogen auf die 2023 erfolgten Gesamtausgaben 2,94 % bzw. 31,22 % bei Einbeziehung der Personalausgaben.

I. Zusagen

455b/2023 Umfahrung Greifenburg – Beschwerdeverfahren (Kärnten)

Unterstützte Initiative(n)	Verein "Lebensraum Oberes Drautal"
Gegenstand	B 100 Drautal-Bundesstraße / Umfahrung Greifenburg (Straßenrechtliches Genehmigungsverfahren).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Eröffnung einer LKW-Transitrouten mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Rechtswidrige Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten.
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches Baugenehmigungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2021
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Ursprüngliche und Erweiterungszusagen zusammengenommen EUR 20.000 für Anwalts- und Sachverständigenkosten

Die Kärntner Landesregierung plant die Errichtung einer Umfahrungroute der B100 Drautal Straße zwischen Greifenburg und Dellach. Die Initiative, bestehend aus ca. 20 betroffenen Nachbar:innen, befürchtet die Eröffnung einer attraktiven LKW-Transitrouten mit negativen Auswirkungen auf die Bewohner:innen, Tourismus und Landwirtschaft. Sie wendet gegen das Projekt die Nicht-Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Flächenverbrauch, Lärm- und Feinstaubbelastungen, Sicherheitsrisiken und die Beeinträchtigung des Natura 200-Gebiets Obere Drau sowie zahlreicher nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders schützenswerter Tierarten ein.

Mit Hilfe eines Rechtsanwalts waren Einwendungen eingebracht worden und diese wurden durch Sachverständigen-Gutachten untermauert. Das Vorhaben wurde dennoch am 22.12.2021 von der Kärntner Landesregierung nach dem Kärntner Straßengesetz mit naturschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigung genehmigt. Der Antrag auf Parteistellung der Nachbar:innen wurde abgewiesen.

Die Umweltorganisation hatte keinen Antrag auf Parteistellung eingebracht, sie erhielt aber von der Behörde unter Heranziehung der Bestimmungen des Kärntner Naturschutzgesetzes Beteiligtenstellung im Verfahren zugesprochen und ihr schriftliches Vorbringen wurden im Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

Die Initiativen ersuchten in der Folge um Unterstützung für (1) eine Beschwerde der Umweltorganisation gegen den Genehmigungsbescheid und für (2) eine Beschwerde der Nachbar:innen gegen die Ablehnung der Parteistellung, jeweils beim Landesverwaltungsgericht.

Beide Beschwerden waren leider nicht erfolgreich. Dr. Unterwiesing hat nun Parallelbeschwerde vor dem Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof eingebracht und die BI hat den BIV um Unterstützung ersucht. Mittlerweile wurde die Behandlung der Beschwerde seitens des VfGH abgelehnt, der Ausgang des Beschwerdeverfahrens vor dem VfGH ist noch offen.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Lebensqualität Grafenegg
Gegenstand	Der Bau einer Kiesgrube in Grafenegg mit einer Gesamtgröße von 40 Hektar
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Gefährdung von geschützten Tieren, Pflanzen, Lebensräumen, eine Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets, eine Beeinträchtigung des Grundwassers, sowie eine Zunahme der Verkehrsbelastung, unzulässige Lärm-, Licht- und Staubemissionen, bzw. medizinisch bedenkliche Auswirkungen auf die Bürger:innen und massive Eingriffe in das Landschaftsbild. Bei der Fläche handelt es sich um fruchtbare Ackerböden. Schließlich werden nach Ansicht der Initiative Mindestabstände gem. § 81 MinROG von mind. 300 Meter zum Wohngebiet nicht eingehalten.
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2020
Zugesagte finanzielle Unterstützung (samt Erweiterung)	EUR 16.000

Laut Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) beabsichtigt die Projektwerberin, die Firma Rohrdorfer Sand und Kies GmbH, die Errichtung und den Betrieb von Nassbaggerungen zur Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (Kies, Sand und Schotter). Das Abbauvorhaben liegt unmittelbar vor den Katastralgemeinden Kamp und Haitzendorf, Bezirk Krems (NÖ). Grundbesitzer der heute landwirtschaftlichen Flächen ist Herr Tassilo Metternich-Sándor. Die Gesamtgröße umfasst ca. 40 Hektar hochwertiges Ackerland. Geplant sind zwei Gruben mit knapp 30 Hektar bzw. 10 Hektar (entspricht ca. 52 Fußballplätze) Durchmesser. Die Abbautiefe von Grube 1 beträgt bis zu 22 Meter, jene von Grube 2 bis zu 19 Meter. Die errechnete Fördermenge beträgt laut UVE ca. 10 Millionen Tonnen.

Die Rohstoffe sollen laut UVE „vorwiegend“ mittels elektrisch betriebenen, landgestütztem Eimerkettenbagger und Förderband über eine Länge von 1.500 Meter in das bestehende Rohrdorfer Kieswerk in Grafenwörth transportiert werden. Jährliche Abdeckerarbeiten von Humus und Zwischenmaterial und deren Transport mit fossil-betriebenen Baggern und LKW (10 Wochen pro Jahr) sind zu erwarten.

Aus rein wirtschaftlichen Gründen betreibt Rohrdorfer das Vorhaben vehement, da die Rohstoffe im derzeitigen Kieswerk Grafenwörth laut eigenen Angaben in wenigen Jahren erschöpft seien. Im Kieswerk besteht auch ein Betonwerk (Fa. Wopfinger).

Nach Vorlage des erstinstanzlichen UVP-Genehmigungsbescheides hat die BI den BIV um Unterstützung für eine Beschwerde beim BVwG ersucht und der BIV hat eine weitere Unterstützung im Ausmaß von 7.000 EUR zugesagt. Der Ausgang des Verfahrens ist noch offen.

Unterstützte Initiative(n)	Initiative Zukunft Görtschitztal (IZG), Obmann Herr Julius Scharf
Gegenstand	Bekämpfung der Erweiterung des für das Zementwerk benötigten Mineralrohstoffabbaus sowie Bekämpfung der Erhöhung der zulässigen Abfallmitverbrennung im Zementwerk.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Umgehung der Bestimmungen des UVP-G (Vermeidung einer umfassenden UVP, die auch Umweltauswirkungen bereits stattfindender Abbautätigkeiten mitberücksichtigt), Vermeidung einer UVP-Pflicht für die Erhöhung der zulässigen Abfallmitverbrennung im Zementwerk
Verfahrensart(en)	Beschwerdeverfahren vor dem BVwG (2 getrennte Bescheidbeschwerdeverfahren)
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 8.140 im Jahr 2022, EUR 6.300 im Jahr 2023

Es werden vom BIV zwei verschiedene Verfahren unterstützt:

1) *Erweiterung des Mineralrohstoffabbaus*

Hier ging es der Initiative zunächst um die Aufhebung des Bescheides der Kärntner Landesregierung, betreffend die Erteilung der UVP-Genehmigung für das "Rodungsvorhaben 80 Hektar Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul". Auf Basis der vom BIV mitfinanzierten Bescheidbeschwerde haben mittlerweile mehrere Verhandlungstermine vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVwG) stattgefunden. Inhaltlich geht es zentral um die Frage, wie weit der Prüfumfang im Rahmen der UVP geht. Die Projektwerber:innen wollen hier den Mineralrohstoffabbau als genehmigt angesehen haben (es liegen alte Genehmigungen nach MinROG vor, deren Umfang unklar ist) und nur die benötigte Rodung zum Thema der UVP machen. Diesem Plan machte allerdings das BVwG einen Strich durch die Rechnung. In der UVP muss auch der Bergbaubetrieb an sich auf seine Umweltauswirkungen geprüft werden.

Die Folge für den/die Betreiber:in: Zwar nicht zurück zum Start im Sinne eines neuerlichen erstinstanzlichen Verfahrens vor der Kärntner Landesregierung, aber inhaltlich eine komplett neue UVP und auch seitens der vom BVwG bestellten Sachverständigen war das Vorhaben komplett neu zu prüfen.

Im Rahmen dieses Verfahrens hatte der/die Betreiber:in die Aberkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde der Initiative durch das Gericht zu erreichen versucht. Auch hier war den Plänen des/der Betreiber:in aber weitgehend kein Erfolg beschieden. Die Rodung durfte nur auf einem Teil der Fläche erfolgen, für den Rest musste der Ausgang des Beschwerdeverfahrens abgewartet werden.

Im Jahr 2023 wurde ein umfangreiches Ermittlungsverfahren vor dem BVwG geführt, da der erstinstanzliche Bescheid große Mängel aufwies. Das BVwG hat auf Basis nachgebesserter Unterlagen des/der Projektanten:in schließlich einen Genehmigungsbescheid (positiven UVP-Bescheid) ausgestellt.

Im April 2024 wurde eine Revision beim VwGH eingebracht, die von diesem auch zugelassen wurde. Der Ausgang der Revision ist noch offen.

2) Ausweitung der Abfallmitverbrennung im Zementwerk

Die unsachgemäße Abfallmitverbrennung (Einsatz von Abfall als Ersatzbrennstoff für die Zementherstellung) hatte vor wenigen Jahren zum sog. „Görtschitzskandal“ geführt. Die rechtswidrigen Emissionen in die Luft hatten über die Abregnung zu Bodenkontaminationen geführt, welche u.a. die Unverkäuflichkeit landwirtschaftlicher Produkte und massiven finanziellen Schaden der Bäuerinnen und Bauern bewirkt hatte. Die Strafverfahren gegen die Verantwortlichen dauern noch an.

Nichtsdestotrotz beantragte der/die Betreiber:in nun die Ausweitung der Abfallmitverbrennung. Die Landesregierung prüfte im Rahmen eines UVP-Feststellungsverfahrens nur sehr oberflächlich (es wurden nur wenige Sachverständige bestellt). Das ist nicht rechtskonform, da sich die Einzelfallprüfung auf alle Schutzgüter und -zwecke beziehen muss. Es entsteht der Eindruck, dass das Land ein UVP-Verfahren eher vermeiden und damit Bürger:inneninitiativen und Umweltorganisationen aus dem Genehmigungsverfahren ausschließen will. Hier hatte die Initiative zunächst eine selbst verfasste Beschwerde eingebracht und war sodann mit Unterstützung des BIV in diesem zweiten – formal vom ersten Verfahren unabhängigen – Beschwerdeverfahren vor dem BVwG anwaltlich vertreten.

Die Beschwerde war letztlich leider nicht erfolgreich und die Ausweitung der Abfallmitverbrennung wurde genehmigt.

468a/2023 Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (Wien)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative Nordwestbahnhof, vertreten durch Rolf Nagel
Gegenstand	Der ehemalige Frachtenbahnhof Nordwestbahnhof im 20. Bezirk soll umfassend neu bebaut werden, wobei Bürger:innenmitbestimmung nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verbesserung der Qualität des UVP-Verfahrens und des Projektes insgesamt, etwa durch nachhaltige Verkehrskonzepte (stärkere Betonung von öffentlichen Verkehr und Rad).
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Mangelhafte Durchführung des UVP-Verfahrens, zu geringe Prüftiefe
Verfahrensart(en)	Teilnahme am erstinstanzlichen Verfahren und Beschwerdeverfahren vor dem BVwG
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000, plus EUR 2.000 im Jahr 2023

Seit Dezember 2021 läuft nahezu unbemerkt von der Öffentlichkeit das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) des Städtebauvorhabens Nordwestbahnhof im 20. Wiener Gemeindebezirk. Die im Februar 2022 gegründete „Bürgerinitiative Nordwestbahnhof (BI NWBH)“ hat im Vorfeld der mündlichen Verhandlung am 1. September 2022 Einwendungen erhoben und darin schwerwiegende Mängel im Verfahren dargelegt. Inhaltlicher Hauptkritikpunkt ist das viel zu stark auf KFZ ausgelegte Verkehrskonzept.

Die Einwendungen wurden abgewiesen und ein positiver UVP-Bescheid wurde ausgestellt. Dagegen hat die BI im Dezember 2022 Beschwerde eingelegt. Der BIV leistet einen Beitrag für die Rechtsanwalts- und Sachverständigenkosten.

Nach einer Bestätigung der Genehmigungsentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht wurde von der Initiative eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Behandlung der Revision jedoch mangels angeblichen Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage leider abgelehnt.

474a/2023 Natura 2000-widrige Fällungen im Stockerauer Auwald

Unterstützte Initiative(n)	Ing. Franz Els und Mag. Matthias Kubat
Gegenstand	Die nicht mehr dem heutigen Wissenstand entsprechenden und klar in Widerspruch zu österr. Naturschutz- und EU-Natura 2000 - Vorgaben stehenden Bewirtschaftungsmethoden im Stockerauer Auwald sollen bekämpft werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der Bestimmungen des NÖ Naturschutzgesetzes und der FFH-Richtlinie der EU (Unterlassung der Durchführung einer Naturverträglichkeitsprüfung)
Verfahrensart(en)	UIG-Anfragen; Aufforderungsschreiben betreffend verwaltungspolizeiliches Tätigwerden nach dem NÖ NaturschutzG, Beschwerde an die EU-Kommission
Status beim BIV	Eröffnet 2022
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 4.000, plus EUR 1.000 im Jahr 2023

Das Naturschutz- und Natura 2000-Gebiet Stockerauer Au ist aufgrund neuer, EU-rechtswidriger Bewirtschaftungsmethoden in Gefahr. Ing. Franz Els und Matthias Kubat (grüner Gemeinderat in Stockerau) sind die treibende Kraft, um das Naturschutzgebiet Stockerauer Au zu schützen und haben RA Dr. List engagiert.

Die Rechtsanwaltskanzlei Dr. List hat zunächst ein Umweltinformationsansuchen an die BH und an die Landesregierung geschickt. In Folge wurde zeitnah eine Beschwerde an die EU-Kommission gerichtet.

Die EU-Kommission hat mittlerweile mitgeteilt, dass ein bestehendes Beschwerdeverfahren gegen die Republik Österreich betreffend Natura 2000-Umsetzung um diesen Fall erweitert werde: Die EU-Kommission hat den Fall zur Stockerauer Au in das laufende Vertragsverletzungsverfahren 2014/4111 als Negativbeispiel aufgenommen: *"Es bestehen somit Anhaltspunkte, um davon auszugehen, dass die österreichischen Behörden in dem von Ihnen geschilderten Einzelfall durch die Unterlassung dieser Prüfung das Europarecht falsch angewendet haben."* (Schreiben vom 13. April 2023).

Die Art der Bewirtschaftung des Stockerauer Auwaldes, welche gut mit Fotos und Kartenmaterial dokumentiert ist, hat in den regionalen Medien hohe Wellen geschlagen. Nachdem die Bewirtschaftungsmethoden zunächst unverändert fortgeführt wurden, dürfte mittlerweile eine Nachdenkpause eingeleitet sein. Die BH und die NÖ Landesregierung sind ebenfalls sensibilisiert und es ist zu hoffen, dass im Zusammenwirken mit dem EU-Beschwerdeverfahren eine dauerhafte Verhaltensänderung herbeigeführt werden kann.

Um den Druck auch innerstaatlich aufrechtzuerhalten, hat die BI ergänzend zu den bisherigen von der BI betriebenen Verfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz am 6.10.2023 eine Umweltbeschwerde nach dem NÖ Umwelthaftungsgesetz eingebracht und der BIV hat hierzu einen Beitrag geleistet.

475/2023 Schottergrube Innerrosenau (OÖ)

Unterstützte Initiative(n)	Monika Pramreiter
Gegenstand	Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Zwischenlagerung und Manipulation von Bauschutt in einer alten Schottergrube
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des Forstgesetzes
Verfahrensart(en)	Bescheidbeschwerde im Zuge des amtswegig durchgeführten Verfahrens zur Feststellung, ob es sich um Wald- oder Nichtwaldfläche handelt
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Die Initiative von Anrainer:innen kämpft seit August 2020 gegen die Errichtung einer gewerblichen Anlage zur Zwischenlagerung und Manipulation von Bauschutt in einer alten Schottergrube in der Innerrosenau, Gemeinde Rosenau am Hengstpass, am Rande des Nationalparks Kalkalpen in einem abgeschiedenen Tal, das ausschließlich als Grünland von einigen wenigen seit Jahrzehnten ansässigen Bäuer:innen genutzt wird und das ein Naherholungsgebiet mit besonderer Qualität darstellt.

Im Zuge eines amtswegig durchgeführten Verfahrens zur Feststellung ob es sich um Wald- oder Nichtwaldfläche handelt, wurde just jene Fläche zur Nichtwaldfläche erklärt, die den Boden des (möglicherweise illegal) abgeräumten Waldschutzgürtels umfasst. Insgesamt geht es dabei um einen ehemals dichten Waldbestand auf einer Fläche von ca. 4600 m², der sowohl hinsichtlich Lärm- als auch Staubemissionen eine wichtige Funktion für Anrainer:innen und Benutzer:innen der öffentlichen Straße, die zugleich als Wanderweg dient, hatte.

Gegen diesen Bescheid der BH Kirchdorf (Durchführung eines amtswegigen Waldfeststellungsverfahrens) wurde beim LVwG OÖ Bescheidbeschwerde eingelegt. Dazu war das Beibringen eines privaten Gutachtens, sowie rechtliche Betreuung erforderlich.

Die Erfolgsaussichten sind als gut zu bewerten, sowohl der Sachverständige als auch der Rechtsanwalt bestätigen, dass die Sichtweise der BH Kirchdorf nicht nachvollziehbar sei. Die Sachlage und die Historie in der Schottergrube sind gut belegt, der Schutzwald ist in seiner vollen Pracht bis ca. 2013 erhalten geblieben.

Für die Bescheidbeschwerde sind Kosten für rechtsanwaltliche Betreuung in Höhe von Euro 6.210 und Kosten für das Gutachten des Forstsachverständigen in Höhe von Euro 2.594, insgesamt also Euro 8.804 angefallen.

Dennoch war der Ausgang der Verfahren insgesamt so, dass die geplante gewerbliche Anlage zur Zwischenlagerung und Manipulation von Bauschutt insgesamt leider nicht aufzuhalten sein wird.

Unterstützte Initiative(n)	Johannes Wesemann von der internationale NGO „AllRise -Verein zur Förderung des Umweltschutzes, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit“, Wipplingerstraße 5, 1010 Wien info@theplanetvs.org
Gegenstand	Klage gegen die Republik Österreich und einzelne Bundesländer wegen Unterlassung der Schaffung adäquater, den Bodenverbrauch minimierender Regelungen
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Drohende (finanzielle) Schäden für jede:n einzelne:n Bürger:in
Verfahrensart(en)	Staatshaftungsklage vor dem VfGH
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Die NGO ersuchte um Unterstützung bei der Einbringung einer (auf die Judikatur gestützte) Staatshaftungsklage gegen die Republik Österreich beim VfGH. Die Ausarbeitung erfolgt durch RA Wolfram Proksch, der auch im Vorstand der NGO tätig ist.

- Einreichung einer Staatshaftungsklage beim VfGH wegen legislativen Unrechts, und zwar gegen den Bund und/oder einzelne Bundesländer, die sich bei der Bodenversiegelung „besonders hervortun“ (wie z.B. NÖ, OÖ oder Wien).
- Kläger:in kann jede:r Steuerzahler:in, jedes in Österreich ansässige Unternehmen sein, das aus dem voranschreitenden anthropogenen Klimawandel einen Schaden hat oder befürchten muss.

Hintergrund:

Pro Tag werden in Österreich im 5-Jahres-Schnitt ca. 11,9 Hektar versiegelt, eine Fläche so groß wie 16 Fußballfelder. Mit diesem Wert liegt Österreich um das Fünffache über dem in der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes bereits 2002 festgesetzten Zielwert von maximal 2,5 Hektar pro Tag bis 2010.

Die Länder haben es bisher entweder gänzlich unterlassen, Regelungen zur Eindämmung des Bodenverbrauchs zu erlassen, bzw. gehen zur angestrebten Zielerreichung der Reduktion von Treibhausgasen nicht weit genug. Eine wirksame Gegenstrategie zum Bodenverbrauch und dem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen muss in der Bündelung mehrerer Maßnahmen bestehen. So stellen etwa befristete Baulandwidmungen ein Instrument zur Mobilisierung ungenützten Baulands dar. Als weitere Gegenstrategien werden auch die überörtliche Festlegung von Siedlungsgrenzen zur verbindlichen Begrenzung von Baulandwidmungen oder Widmungsarten mit gleicher Wirkung diskutiert, weiters die bedarfsorientierte und ressourcenschonende Baulandausweisung; die Vorgabe von verbindlichen Baulandreduktionszielen seitens der überörtlichen Raumplanung, um übergroße Baulandreserven in einem bestimmten Zeitraum abzubauen; etappenweise Baulandausweisung in Form von Aufschließungszonen. Des Weiteren wird die Mobilisierung von gewidmetem Bauland insbesondere durch befristete Baulandwidmungen und privatrechtliche Baulandsicherungsverträge zur Vermeidung von Baulandüberhängen diskutiert oder aber die Junktimierung der Flächenwidmung mit einem verbindlichen Zeitplan für Erschließung und Bebauung.

Daraus ergibt sich folglich, dass aufgrund der Unterlassung des Bundes und einzelner Bundesländer, adäquate, den Bodenverbrauch minimierende Regelungen zu erlassen, die auf Unionsebene festgelegten Klimaschutzziele nicht erreicht werden können und daher bereits jetzt erhebliche Kosten – wie ausgeführt, etwa aufgrund der Notwendigkeit des Zukaufs von Emissionszertifikaten – entstanden sind und noch in weitaus größerem Ausmaß entstehen werden. Die mangelhafte Umsetzung dieser Maßnahmen ist auch kausal für den der Klägerin entstandenen Schaden, zumal bei ordnungsgemäßer Umsetzung keine derart hohen Ausgaben notwendig geworden wären bzw. sind und folglich der/die einzelne Steuerzahler:in keinen derart hohen Belastungen ausgesetzt werden würde.

Klagbar sind folglich neben Leistungsansprüchen auch Feststellungsansprüche für drohende Schäden. Da auch abgetretene bzw. zedierte Ansprüche eingeklagt werden können, ist der Verein AllRise zur Klagsführung berechtigt. Die dem Verein AllRise abgetretenen Ansprüche von Steuerzahler:innen, die aufgrund der Versäumnisse des Bundes und einzelner Bundesländer bei der Bekämpfung des Klimawandels schon „zur Kasse gebeten“ wurden oder bei welchen dies – zumindest in Zukunft bei drohenden Strafzahlungen der Republik Österreich an die EU – zu befürchten ist, können folglich von diesem geltend gemacht werden.

Der VfGH ist der Argumentation der Beschwerdeführer allerdings nicht gefolgt und hat die Beschwerde zurückgewiesen. Die NGO überlegt nun eine Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

477/2023 Rett ma die Schütt (Kärnten)

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Rett‘ ma die Schütt, rett‘ ma unsre Böden!“, Lennart Schaffert, info@rettmadieschuett.info
Gegenstand	Kampf gegen die Errichtung eines Logistikzentrums am Rande des Naturschutzgebietes Dobratsch bei Villach
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung von Naturschutzrecht, Vermeidung eines UVP-Verfahrens
Verfahrensart(en)	UVP-Feststellungsverfahren, Naturschutzverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

In Schütt-Federaun bei Villach soll auf ca. 20 Hektar, direkt angrenzend an zwei Europa-Schutzgebiete, ein LKW-Verteilerzentrum errichtet werden. Dieses Projekt wird von den Projektbefürworter:innen als Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums LCAS in Fürnitz betrachtet und auch öffentlich so kommuniziert. Es befindet sich auf der südlichen Seite der Gail, auf Finkensteiner Gemeindegrund. Zwischen den beiden Standorten liegen der Fluss und die Südautobahn A2. Entgegen der Behauptung der Projektbefürworter:innen haben sich bisher alle kontaktierten Logistikexpert:innen nicht deren Meinung angeschlossen, wonach durch den Bau von ALPLOG Nord eine Verlagerung des Warenverkehrs von der Straße auf die Schiene möglich sei, vielmehr werden Logistikunternehmen die näher gelegene A2 für den Weitertransport ihrer Güter nutzen. Es ist eine Beeinträchtigung der Schutzgüter der angrenzenden Natura 2000-Schutzgebiete sowie für die FFH-Lebensraumtypen und geschützten Arten auf der Fläche selbst zu befürchten.

Aktuell sind Geländeanhebungen („Hochwasserfreistellung“) für die geplante Verlegung der Bundesstraße als Vorleistung für das Projekt geplant, da die für die neue Straße vorgesehene Fläche im HQ 30 liegt (= Überflutungsbereich, der von einem statistisch alle 30 Jahre auftretenden Hochwasser überschwemmt wird). Diesbezüglich liegt eine negative Stellungnahme des ASV für Naturschutz der Kärntner Landesregierung vor.

Konkrete Schritte: Zum einen wurde beim Kärntner Naturschutzbeirat mit einem Schreiben die Einbringung eines UVP-Feststellungsantrags angeregt. Zum anderen wurde eine erste Stellungnahme hinsichtlich der eingereichten Hochwasserschutz- und Straßenbaumaßnahmen vorbereitet.

Im Jahr 2024 war die Initiative weiter aktiv und hat mehrere Rechtsmittel ergriffen. Es wurde eine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid, wonach keine UVP erforderlich sei, eingebracht. Der naturschutzrechtliche Genehmigungsbescheid wurde ebenfalls mit Beschwerde bekämpft, beides im Juni 2024 und über Rechtsanwalt Martin Fischer.

Unterstützte Initiative(n)	Verein „Landeshauptstadt Luft“, Dr. Wilhelm Maurer, wilhmaurer@a1.net
Gegenstand	Ausschluss von Nachbarn und NGOs aus dem AWG-Änderungsverfahren betreffend die Deponie St. Pölten
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung von Art 3 par. 9 der Aarhus-Konvention, welcher vorschreibt, dass betroffene Mitglieder einen Zugang zu verwaltungsbehördlichen- oder gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten haben müssen, um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln überprüfen zu können.
Verfahrensart(en)	Antrag auf Zustellung des Bescheides, um dagegen ein Rechtsmittel ergreifen zu können (gem. der Judikatur zur übergangenen Partei)
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 1.000

Die Initiative kämpft gegen eine signifikant stärkere Geruchsbelästigung in Westen St. Pöltens, nachdem die Stadt St. Pölten die Massenabfalldeponie und die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage am Standort "Am Ziegelofen" an einen privaten Betreiber verkauft hat.

Im Anschluss an den Verkauf hat die NÖ-Landesregierung in einer Reihe von Bescheiden sowohl die Anzahl der zur Behandlung und Deponierung genehmigten Abfallarten signifikant erhöht, als auch die Grenzwerte für Geruchsbelästigung um einen Faktor 5 hinaufgesetzt. All dies geschah ohne Einbindung bzw. Information der betroffenen Anrainer:innen.

Ein Rechtsanwalt bringt derzeit im Namen von fünf direkt betroffenen Anrainer:innen einen Antrag auf Zustellung von zwei kritischen Genehmigungsbescheiden ein. Bei positivem Ergebnis ist ein Einspruch gegen diese Bescheide geplant. Bei Ablehnung wird ein Antrag auf Parteistellung der nächste Schritt sein.

Der Fall ist aus folgenden Gründen von österreichweiter Bedeutung: Die Abänderung von Auflagen, in diesem Fall zugunsten des Betreibers (Erleichterungen, wie etwa Senkung von Grenzwerten) kann nach dem Betriebsanlagenrecht der GewO nur unter Einbeziehung der Anrainer:innen erfolgen (§ 79a), bei AWG-Anlagen hingegen wird nach dem Gesetzeswortlaut keine Parteistellung für Nachbar:innen gewährt. Diese Interpretation wäre aber gleichheitswidrig, weshalb die Initiative anregt, in Analogie zur GewO Parteistellung zu gewähren. Auch liegt eine Verletzung von Art 3 par. 9 der Aarhus-Konvention vor, welcher vorschreibt, dass betroffene Mitglieder der Öffentlichkeit einen Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Überprüfungsmöglichkeiten haben müssen, um die Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandeln überprüfen zu können.

Die Initiative hat daher unter Verweis auf die Judikatur zur übergangenen Partei die Zustellung des Bescheides beantragt, um dagegen ein Rechtsmittel ergreifen zu können und ersucht um Unterstützung durch den BIV im weiteren Verfahren.

Im November 2023 wurde eine UIG-Anfrage ans BMK betreffend die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen gerichtet, um mehr Klarheit darüber zu erlangen, welche Abfälle auf der Deponie gelagert bzw. behandelt werden.

Im Dezember 2023 wurden mehrere Beschwerden beim NÖ Landesverwaltungsgericht eingebracht. Am 9. April 2024 fand eine Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt, die medial Wellen schlug. In diesem Zusammenhang wurde von den Medien auch von der Unterstützung durch den BIV berichtet.

Die Beschwerdeverfahren laufen noch.

479/2023 Zugang zu Umweltinformationen im Bereich Tierschutz (ÖKOBÜRO)

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Mag. Thomas ALGE (Geschäftsführer), Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at , office@oekobuero.at
Gegenstand	Zugang zu Informationen zum Vollzug der Vorschriften der EU-Tiertransport-VO und des Tierschutzgesetzes 2007 im Wirkungsbereich der BH Zwettl
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Zugang zu Umweltinformationen (Klärung, ob Informationen über Tiertransporte vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind).
Verfahrensart(en)	Außerordentliche Revision beim VwGH
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Anfang des Jahres 2022 stellten ÖKOBÜRO und VIER PFOTEN einen Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen an die BH Zwettl. Dieser richtete sich auf Informationen zum Vollzug der Vorschriften der EU-Tiertransport-VO und des Tierschutzgesetzes 2007 im Wirkungsbereich der BH Zwettl. Zum Beispiel wurde abgefragt, wie die Einhaltung der Höchstbeförderungsdauer bei Tiertransporten überprüft werde, wie die rechtskonforme Ausgestaltung der Transportfahrzeuge überprüft werde, etc.

Der Antrag wurde von der BH Zwettl abgewiesen, da nach Ansicht der Behörde Informationen betreffend Tiertransporten nicht als Umweltinformationen iSd UIG zu qualifizieren seien. ÖKOBÜRO und VIER PFOTEN erhoben daraufhin Beschwerde gegen den abweisenden Bescheid an das LVwG NÖ, das die Beschwerde ebenfalls aufgrund derselben Argumentation abwies. Gegen das abweisende Erkenntnis richtet sich nun die außerordentliche Revision an den VwGH, für die der BIV um Unterstützung ersucht wurde.

Es soll geklärt werden, ob Informationen über Tiertransporte tatsächlich nicht vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind. Triftige Argumente aufgrund der Auslegung von Art 2 Abs 3 der Aarhus Konvention sprechen gegen diese bisherige Rechtsansicht in Österreich. Einerseits ist schon aus moralischer Sicht nicht nachvollziehbar, wieso Informationen über den Transport einer geschützten Art zweifellos dem UIG unterliegen, aber Informationen über den Transport z.B. eines Rindes nicht. Andererseits lässt sich aufgrund der Auswirkungen von Tiertransporten auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt (etwa durch beim Transport entstehende Emissionen) ein eindeutiger Zusammenhang zur Definition der Umweltinformationen nach Art 2 Abs 3 Aarhus Konvention herstellen. ÖKOBÜRO erhoffte sich von der außerordentlichen Revision, dass der VwGH sich dieser Rechtsansicht anschließt. Leider hat der VwGH die ao. Revision zurückgewiesen und das ÖKOBÜRO prüft derzeit alternative rechtliche Schritte.

480/2023 Wolfabschuss-Maßnahmen in Kärnten (ÖKOBÜRO)

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Mag. Thomas ALGE (Geschäftsführer), Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at , office@oekobuero.at
Gegenstand	Die Vollzugspraxis des Landes Kärnten vermeidet beim Wolfabschuss-Thema Bescheiderlassungen, um die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen, auszuschalten.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Recht auf den/die gesetzliche:n Richter:in; es muss gegen jedes hoheitliche Handeln ein Rechtsmittel existieren.
Verfahrensart(en)	außerordentliche Revision an den VwGH
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Auf Basis einer Verordnung nach dem Kärntner JagdG werden durch die Kärntner Landesregierung als sachlich und örtlich zuständige Behörde immer wieder sog. Infoschreiben (Entnahmeanweisungen für den Abschuss von Wölfen) erlassen. In diesen wird der Abschuss von „Risikowölfen“ in einem jeweils per Anhang zu den Infoschreiben konkretisiertem Gebiet und für einen bestimmten Zeitraum (idR vier Wochen) genehmigt. Auf Basis dieser Infoschreiben wurden mittlerweile drei Wölfe in Kärnten geschossen.

Die Infoschreiben werden zuvor weder auf einer öffentlich zugänglichen Plattform kundgemacht, noch haben anerkannte Umweltorganisationen dagegen ein Rechtsmittel. Die Infoschreiben verstoßen damit mehrfach gegen das Unionsrecht und sind überdies auch völkerrechtswidrig (Verstoß gegen die Aarhus Konvention).

ÖKOBÜRO und WWF gehen davon aus, dass es sich bei diesen Infoschreiben rechtlich um Bescheide handle und haben gegen zwei dieser Infoschreiben jeweils eine Bescheidbeschwerde eingebracht. Das LVwG Kärnten teilt diese Ansicht jedoch nicht und hat die Beschwerden zurückgewiesen sowie die ordentliche Revision ausgeschlossen. Gegen dieses abweisende Erkenntnis richtet sich nun die außerordentliche Revision an den VwGH, für die der BIV um Unterstützung ersucht wurde. Im gegenständlichen Fall liegt jedenfalls eine Rechtsfrage von „grundsätzlicher Bedeutung“ vor. Ein Rechtsstaat muss notwendigerweise auch ein Rechtsschutzstaat sein (Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahren-recht6, Rz 1025). Daher muss grundsätzlich gegen jedes hoheitliche Handeln ein Rechtsmittel existieren. Weiters hat der VwGH erst im März 2022 judiziert, dass anerkannte Umweltorganisation ihr Rechtsschutzinteresse auch dann nicht verlieren, wenn der Klärung der in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen nur (noch) eine theoretische Bedeutung zukommt (vgl VwGH vom 8.3.2022, Ra 2020/10/0101). Das ist deshalb wichtig, weil die Wölfe zum Zeitpunkt der Behandlung durch den VwGH möglicherweise schon abgeschossen sein werden.

Dennoch hat der VwGH der Beschwerde letztlich nicht stattgegeben. Aus dem Erkenntnis: „*Es fehlt somit jeder Anhaltspunkt dafür, dass mit dieser Erledigung ... eine konkrete Verwaltungsangelegenheit normativ geregelt werden sollte.*“ Der VwGH qualifiziert die „Infoschreiben“ somit nicht als Bescheid und hält dies auch europarechtlich offenbar nicht für geboten. Es bleibt den NGOs allerdings der vom VwGH eröffnete Weg der Verordnungsbekämpfung (siehe Fall „Fischotter NÖ“).

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	Vielzahl unterschiedlicher Polizeiübergriffe, die sich während der Stunden der Anhaltung ereignet haben.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Polizeiübergriffe
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000

NN wurde, offenbar in alkoholisiertem Zustand, festgenommen. Der Grund der Anhaltung war eine Auseinandersetzung in einem Lokal, in deren Folge die Polizei gerufen und vom Lokalbesitzer ein Lokalverbot ausgesprochen wurde. Trotz Lokalverbot kehrte NN ins Lokal zurück. Die Details blieben unklar. Jedenfalls war die Polizei wieder zur Stelle und nahm NN in Gewahrsam. In einer 16 seitigen Sachverhaltsdarstellung, die dem Antrag an den BIV beilag, werden detailliert die Polizeiübergriffe beschrieben, die sich während der Stunden der Anhaltung ergeben haben.

Es liegen keine spezifischen Rechtsfragen vor, die den Fall zu einem „strategic litigation“ – relevanten Fall machen würden. Es ist jedoch wichtig, die Arbeitsmethoden der Grazer Polizei für die Zukunft zu „korrigieren“, d.h. durch entsprechenden Ausspruch des Gerichts festzuhalten, dass hier massive Rechtsverletzungen vorgelegen sind. Der Fall erschien aus diesem Grund unterstützenswert.

Das Ergebnis kann sich sehen lassen: Das Landesverwaltungsgericht wies die Beschwerde zwar teilweise ab, gibt dem/der Beschwerdeführer:in aber auch teilweise recht, und zwar im wesentlichen Teil. Das Gericht stellt fest, dass der/die Beschwerdeführer:in durch die zu lange Aufrechterhaltung der besonderen Sicherheitsmaßnahme durch Unterbringung in der Sonderverwahrungszelle und die Anhaltung in unbedeutendem Zustand in seinem/ihrem Recht, keiner erniedrigenden Behandlung unterzogen zu werden, verletzt wurde.

Sobald die Entscheidung rechtskräftig wird, können in einem nächsten Schritt Amtshaftungsansprüche an die Finanzprokurator gestelt werden.

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	Polizeiübergriffe im Zuge einer Demonstration gegen die „European Gas Conference“ beim Hotel Marriott in Wien.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rechtswidrige Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Vom 27.03. bis 29.03.2023 fand die European Gas Conference im Vienna Marriott Hotel statt. Im Rahmen einer Protestaktion am 27.03.2023 versammelten sich rund 150 Versammlungsteilnehmer:innen in der U-Bahn-Station Stadtpark, um über die Johannesgasse Richtung Ring zu gelangen. Bereits auf Höhe der Kantgasse bildete sich eine Polizeikette und die Versammlung wurde gebremst. Versammlungsteilnehmer:innen drückten gegen die Polizeikette, wurden jedoch von der Polizei gestoppt.

Es folgte ein Pfeffersprayeinsatz der Polizei, der auch dann nicht beendet wurde, als die Versammlung bereits zum Stillstand gekommen war. Die Aktivist:innen sehen darin eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit und staatliche Repression, gezielt gegen Aktionsformen zivilen Ungehorsams sowie Ungleichbehandlung der österreichischen Klimagerechtigkeitsbewegung durch die Exekutive.

Juristisch gesehen geht es im Rahmen der geplanten Maßnahmenbeschwerde aber „lediglich“ um massive, unangemessene Polizeigewalt gegen friedliche Versammlungsteilnehmer:innen, Verletzung der körperlichen Integrität und Gesundheit von Versammlungsteilnehmer:innen. Die Maßnahmenbeschwerde an das LVwG Wien richtete sich somit gegen rechtswidrige Ausübung von unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt.

Das Verfahren war ein Erfolg auf ganzer Linie: Das Verwaltungsgericht Wien hat festgestellt, dass der Pfefferspray auch eingesetzt wurde, um Bereiche außerhalb der Verbotszone „abzusichern“. Die Verbotszone war aber einige hundert Meter weit entfernt. Dort, wo die Demonstration stattfand, durfte sie also noch stattfinden. Daher war der Waffengebrauch (= Pfeffersprayeinsatz) rechtswidrig.

Unterstützte Initiative(n)	Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe/Franz Zimgast, arbeitskreis.koraple@gmail.com
Gegenstand	Wasserrechtliches Bewilligungsverfahren für ein umstrittenes Kraftwerksprojekt am Naturjuwel „Schwarze Sulm“
Behauptete Beeinträchtigung(en)	EU- und Aarhus-widrige Auslegung des Wasserrechtsgesetzes
Verfahrensart(en)	Revision an den VwGH
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 7.000

Der Widerstand gegen das Wasserkraftprojekt Schwarze Sulm wird vom BIV seit 2012 finanziert. Der Arbeitskreis zum Schutz der Koralpe, vertreten durch Franz Zimgast sowie ÖKOBÜRO und WWF setzen sich seit Jahren dafür ein, dass die Auswirkungen des Wasserkraftwerks auf die ökologisch besonders wertvolle Schwarze Sulm (Natura 2000 Gebiet, in Teilbereichen sogar Naturdenkmäler), gerichtlich überprüft werden und kämpfen um Aarhus-konforme Beteiligung.

Zuletzt war die außerordentliche Revision der Initiativen erfolgreich: Im Verfahren betreffend die wasserrechtliche Änderungsbewilligung durch den steirischen Landeshauptmann aus dem Jahr 2017 hat der Verwaltungsgerichtshof nun festgestellt, dass anerkannten Umweltorganisationen ein solches Überprüfungsrecht zustehe (VwGH 14.9.21, Ra 2020/07/0056 bis 0057-10). Das Landesverwaltungsgericht Steiermark muss nun im fortgesetzten Verfahren prüfen, ob das angepasste Projekt wesentlich vom ursprünglich genehmigten Projekt abweicht und den strengen Anforderungen an den Gewässerschutz gem. Wasserrahmenrichtlinie genügt. Mit diesem Verfahren konnten zugleich mehrere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Auslegung der Rechte der Öffentlichkeit in Umweltverfahren geklärt werden, siehe Jahresbericht 2022.

Das Verfahren befindet sich nun „auf den letzten Metern“. Aufgrund einiger gravierende Mängel im fortgesetzten Verfahren hat der Verwaltungsgerichtshof auf die eingebrachte Revision im August 2024 mit einer neuerlichen Aufhebung der jüngsten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts reagiert. Nun ist wieder das Landesverwaltungsgericht am Zug und muss eine neue Entscheidung auf Basis der Rechtsmeinung des Verwaltungsgerichtshofs fällen.

488/2023 Verfahren wegen Rufschädigung und Bildnisschutz NN (Innsbruck)

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	Ein Interview der Klägerin im Rahmen der ZIB2 wurde dahingehend manipulativ zusammen-geschnitten, sodass der Eindruck von Gewaltbereitschaft entsteht
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rufschädigung, Bildrechtsverletzung
Verfahrensart(en)	Zivilverfahren vor dem Landesgericht wegen Rufschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB) und Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 78 UrhG)
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 3.000

Die Klägerin ist Klimaaktivistin Sie ersuchte um Unterstützung für ein Zivilverfahren vor dem Landesgericht wegen Rufschädigung (§ 1330 Abs 2 ABGB) und Verletzung des Rechts am eigenen Bild (§ 78 UrhG)

Das Verfahren richtet sich gegen Patrick Haslwanter, FPÖ Abgeordneter zum Tiroler Landtag und Generalsekretär der FPÖ Tirol. Herr Haslwanter hat Bildmaterial, auf dem die Klägerin zu sehen ist, verfälscht und auf seinen Websites und Social-Media-Kanälen online gestellt.

Das Verfahren wurde gewonnen: Die Klägerin hat zunächst erfolgreich eine Einstweilige Verfügung (EV) gegen Herrn Haslwanter erwirkt und er darf das verfälschte Material nicht mehr verbreiten. Auch im Hauptverfahren war sie erfolgreich. Das Gericht sieht es als erwiesen an, dass ein zusammengeschnittenes Interview abrufbar war, in welchem es so aussähe, als würde sich die Klägerin mit Aktionsformen „Luft aus Autoreifen lassen“ und „Radmuttern lösen“ identifizieren, obwohl sich die Klägerin ausdrücklich davon distanziert hat.

Patrick Haslwanter musste sich im Rahmen eines Vergleichs zur Veröffentlichung eines Widerrufs, auf seiner Webseite sowie auf Facebook, Instagram, YouTube und TikTok verpflichten.

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	Erniedrigende Behandlung im Kontext polizeilicher Anhaltungen
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Überschreitung von Polizeibefugnissen
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 600

NN ist im Rahmen eines Protests in Wien ins Polizeianhaltezentrum Rossauer Lände eingeliefert worden und wurde dort mehrere Stunden festgehalten. Bei der Durchsuchung der Kleidung wurde NN aufgefordert sich ganz auszuziehen.

NN weigerte sich und wurde daraufhin gegen ihren Willen vaginal und anal abgetastet. Außerdem wurde sie statt in einer Einzelzelle in einer Gemeinschaftszelle untergebracht, wo sie einen Spruch (den nicht sie auf die Wand geschrieben hatte), wegputzen sollte. Sie weigerte sich zuerst; nachdem die Polizei aber sehr unfreundlich zu ihr war, hat sie dann für 1-2 Stunden geputzt – dies wurde auch kontrolliert. Sie wurde zudem als „frecher Fratz“ bezeichnet.

NN ist gegen diese Behandlung bereits mittels Maßnahmenbeschwerde vorgegangen und ersucht den BIV um Übernahme der Ausfallhaftung für den im Fall des Unterliegens zu zahlenden Kostenersatz.

Teilerfolg: Die Vorgangsweise der Polizei wurde vom Verwaltungsgericht teilweise als rechtswidrig angesehen. Im ersten Punkt wurde die Maßnahmenbeschwerde stattgegeben. Die LPD Wien hat dagegen eine außerordentliche Revision eingebracht, welche allerdings geringe Chancen einzuräumen sind. Die Sache ist vor dem VfGH anhängig.

Im zweiten Punkt hat das Verwaltungsgericht Wien die Beschwerde zurückgewiesen, weil es sich nicht um einen Befehl gehandelt habe, zu deren Durchsetzung Zwangsgewalt angedroht worden wäre oder zu erwarten gewesen sei. Diesen zurückweisenden Beschluss hat Anwalt Clemens Lahner vor dem VfGH angefochten, wo die Sache noch anhängig ist.

Unterstützte Initiative(n)	Peter Gadermaier, biohof@koblstatt.at
Gegenstand	Verkehrspolitisch fragwürdiges Straßenprojekt, das eine neue Transitschneise eröffnen könnte
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung naturschutzrechtlicher Bestimmungen und anderer Bewilligungsvoraussetzungen für die Spange Ried
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches und ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 5.000

Der Antrag der Initiative wurde dem BIV von Lukas Oberwagner, Grüne Ried im Innkreis, übermittelt. Rudi Hemetsberger ist informiert. Nach Kontaktaufnahme mit der Initiative haben wir zahlreiche Unterlagen zu den laufenden Verfahren für die umstrittene Spange Ried (auch als Ausüstung Ried bezeichnet) direkt von der Initiative erhalten.

Konkret: Zwei Biolandwirte, Peter Gadermaier und Martin Badegruber-Kaisinger kämpfen als von diesem Straßenprojekt grundstücksmäßig Hauptbetroffene dagegen. Die Straße würde sich wie eine tödliche Schneise durch Ihre Bio-Betriebe ziehen.

Der Streit um dieses Straßenprojekt zieht sich schon sehr lange und es gab viele Diskussionen um Varianten. Eine Bürger:innenbefragung zur „Spange 3“ ist von der Gemeinde mehrmals verschoben worden und der Verein „Lebensraum Ried- Neuhofen Süd“ ist weiterhin sehr umtriebig.

Konkret laufen ein straßenrechtliches und ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren. In beiden wurden Einwendungen bzw. im straßenrechtlichen Verfahren Beschwerde erhoben. Die wasserrechtliche- und die Naturschutzbewilligung stehen noch aus. Es ist damit zu rechnen, dass sich die Sache auch in den Bereichen Wasserrecht und Naturschutz weiter bis zum Landesverwaltungsgericht ziehen wird und, falls aussichtsreich, stehen Revisionen an den VwGH im Raum.

Das Projekt ist verkehrspolitisch sehr fragwürdig und könnte als Teil einer neuen Transitschneise verwendet werden. Das Engagement gegen das Projekt hat daher überregionale Bedeutung. Die Verfahren sind aktuell noch am Laufen.

491/2023 Bauvorhaben bei Napoleonwald (Wien, 1130)

Unterstützte Initiative(n)	Renee Skarke; skarke.renee@gmail.com
Gegenstand	Umstrittenes Bauvorhaben am Rande des Napoleonwaldes in 1130 Wien
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der Bauvorschriften, rechtswidrige Vermeidung eines UVP-Verfahrens („Städtebau-UVP“)
Verfahrensart(en)	Bauverfahren nach der Wiener Bauordnung, UVP-Verfahren
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000

Am Rande des Lainzer Tiergartens soll ein Bauvorhaben realisiert werden, dessen Widmung durch ein sehr problematisches Widmungsprocedere zustande gekommen ist. In einem reinen Einfamilienhausgebiet soll ein sehr groß dimensioniertes Vorhaben, auch mit Geschäfts- und Büroflächen, realisiert werden. Auf dem Standort befand sich früher ein Gasthaus und man wollte hier nach dessen Schließung offenbar Nahversorgung u.ä. schaffen.

Die Baubewilligung erster Instanz liegt vor, welche nun vor dem Verwaltungsgericht Wien bekämpft werden soll. Die Beschwerde wird auch das Thema der EU Richtlinien-widrigen unvollständigen Umsetzung des UVP-Tatbestandes für Städtebauvorhaben aufgreifen. Hierzu gibt es ja ein rezentes EuGH Urteil, welches das Wiener Heumarkt Vorhaben zum Gegenstand hat.

Es wurde derselbe Rechtsanwalt engagiert, der auch in der Heumarkt-Sache vor dem EuGH erfolgreich war, RA Piotr Pyka. Inhaltlich wird das Thema Frischluftschneisen thematisiert, wie dies auch in anderen Verfahren schon erfolgt ist. Das Argument bei großvolumigen Bauvorhaben dieser Art lautet, dass die Frischluftzufuhr durch dieses überdimensionierte Vorhaben massiv gebremst wird und daher ein negativer Effekt betreffend Überhitzung der Stadt gegeben ist.

Im Dezember 2023 und April 2024 fanden Verhandlungstermine statt. Das Verfahren ist noch am Laufen.

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	Unbegründete polizeiliche Anhaltungen
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Grundrechtsverletzungen
Verfahrensart(en)	Maßnahmenbeschwerde
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.700

Am 31.10. wurden fünf Klimaaktivist:innen nach einem friedlichen Marsch und anschließendem Ankleben verhaftet und mehrere Stunden festgehalten. „Das Einsperren durch die Polizei hat eine abschreckende Wirkung auf alle Menschen, die überlegen, sich an Klimaprotesten zu beteiligen [...] in manchen Fällen werden die Personen auch sehr schlecht behandelt/traumatisiert“, heißt es im Antrag. Gegen die grundlose Verhaftung und Anhaltung wurde eine Maßnahmenbeschwerde eingebracht.

Für den Fall des Unterliegens wäre pro Person ein Kostenersatz iHv. 900 EUR an die Behörde fällig gewesen. Dieser Betrag wäre im Fall des Unterliegens vom BIV übernommen worden (Ausfallshaftung).

Der Fall wurde jedoch gewonnen: Die fünf Festnahmen mit anschließender Anhaltung im Polizei-Anhaltezentrum waren rechtswidrig. Das Verwaltungsgericht stellte fest, dass diese Maßnahmen deshalb rechtswidrig erfolgten, da der Protest („Halloween-Marsch“) zum Zeitpunkt der Festnahme bereits beendet war. Das Gericht teilte die von der Polizei geltend gemachte Ansicht nicht, dass Wiederholungsgefahr bestanden hätte. Diese Entscheidung schließt an einige Vorentscheidungen des Verwaltungsgerichts an, bei denen bereits in der Vergangenheit festgestellt wurde, dass Verhaftungen nach bereits beendetem Protest (nach beendeter Versammlung) unzulässig sind.

Unterstützte Initiative(n)	Kerstin Hoi, kerstin.hoi@chello.at
Gegenstand	Problematisches Bauvorhaben (Bodenversiegelung und Flächenverbrauch/ Verkehrssicherheit)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rechtswidriger Baubescheid
Verfahrensart(en)	Baurechtliches Verfahren (Kärntner Bauordnung)
Status beim BIV	Eröffnet 2023
Zugesagte finanzielle Unterstützung	EUR 2.000

Auf einem Grundstück am Stadtrand von Klagenfurt am St.-Primus-Weg 74 sollen acht Eigentumswohnungen mit 19 Tiefgaragenstellplätze errichtet werden. Die unverhältnismäßig hohe Zahl an Stellplätzen wird mit Parkplatzbedarf für Zweitautos und Autos von Gästen gerechtfertigt, da es an der Oberfläche im Nahbereich keinerlei Parkplätze gibt. Das Projekt führt zu unangemessener Versiegelung und ist daher auch aus Bodenverbrauchssicht ausgesprochen problematisch.

Im Bauverfahren haben die Anrainer:innen, die auch eine BI gegründet haben, eingewendet, dass die Straße nicht auf dieses Verkehrsaufkommen ausgerichtet sei und sich die Tiefgaragenausfahrt an einer unübersichtlichen Stelle befinde. Es bestehe erhöhte Unfallgefahr, da kein Gehsteig vorhanden sei. Rechtlich waren die Nachbar:innen insofern bereits teilweise erfolgreich, als eine Beschwerde vor dem Kärntner Landesverwaltungsgericht zugelassen wurde und die Richter:in eine Reihe neuer Sachverständigengutachten einholt. Außerdem besteht ev. eine naturschutzrechtliche Genehmigungspflicht, die nicht beachtet wurde.

Die BI möchte nun ein weiteres Sachverständigengutachten zu den besonders heiklen Verkehrsfragen einholen und hat beim BIV dafür um Unterstützung angesucht.

Die Beschwerde gegen die Baubewilligung war aber letztlich nicht erfolgreich, und auch eine gegen die Rechtsmittelentscheidung eingebrachte außerordentliche Revision beim VwGH wurde leider abgelehnt.

Ein weiterer Strang wurde in Hinblick auf naturschutzrechtliche Aspekte verfolgt: Es wurde ein Antrag auf Zustellung des Baubescheides und Anerkennung der Parteistellung einer NGO (mit der die Initiative zusammenarbeitet) gestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die Beeinträchtigung europarechtliche geschützter Arten („Natura 2000 – Arten“) thematisiert. Nach Abweisung dieses Antrags wird die Initiative nun das Verwaltungsgericht anrufen.

II. Ablehnungen und Zurückziehungen

459d/2023 Recht auf Umweltinformationen betreffend Baumfällungen (Wien)

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „Baumschutz Hernals“
Gegenstand	Informationsansuchen der Bürgerinitiative an den Wiener Magistrat zur Herausgabe von Informationen über erfolgte Baumfällungen auf Basis des Wiener Baumschutzgesetzes.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Rechtswidrige Verweigerung von umweltbezogenen Informationen
Verfahrensart(en)	Anfrage nach dem Wr. UmweltinformationsG
Status beim BIV	Eröffnet 2021, Ablehnung des aktuellen Erweiterungsansuchens
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Insg. EUR 9.800 (Ursprungsansuchen und zwei Erweiterungsansuchen) für Rechtsanwaltskosten

Im Rahmen der Vorstandssitzung im Dezember 2022 wurde beschlossen, die Revision betreffend Umweltinformationen (Herausgabe einer Klimastudie) zum Postsportplatzgelände Hernals im Ausmaß von bis zu 2.000 EUR für vorgelegte RA- und SV- Rechnungen (inkl. Ust) zu unterstützen. Es wurde weiters beschlossen, dass vergleichbare Verfahren nicht mehr unterstützt werden.

Dennoch hat die BI wieder um Unterstützung angesucht. Diesmal geht es um die Kosten einer Revisionsbeantwortung betreffend ein Auskunftersuchen an die BV 17. Hintergrund: Hier hat das VerwG Wien die Ansicht der BI bestätigt, aber die Stadt Wien ist dagegen in Revision gegangen, weshalb nun ein Verfahren vor dem VwGH stattfindet.

Das neuerliche Erweiterungsansuchen wurde nicht mehr bewilligt.

Unterstützte Initiative(n)	NN (Privatperson)
Gegenstand	Geplante Verbauung eines Grundstücks im Linzer Grüngürtel mit einer großen Wohnhausanlage (Sieben Wohnhäuser)
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes durch einseitig begünstigende Flächenwidmung
Verfahrensart(en)	VfGH- Beschwerde wegen Gleichheitswidrigkeit des Flächenwidmungsplanes
Status beim BIV	Abgelehnt, da keine überregionale Bedeutung im Sinne der BIV-Statuten
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Laut Initiative „Linzer Grüngürtel schützen, jetzt“ gibt es aktuell große Schwierigkeiten bei der Erhaltung des Linzer Grüngürtels. Gegenstand des Ansuchens ist ein besonders prekäres Projekt, das die Initiative verhindern will.

Das betreffende Grundstück auf dem sich aktuell ein Minigolfplatz befindetet, wurde aufgrund von Investor:innen-Interessen aus dem Grüngürtel herausgenommen und danach von der Stadt in Bauland umgewidmet. Das Grundstück befindet sich laut Initiative in der einzigen bis in die Innenstadt reichenden Frischluftschneise. Wenn dieses Grundstück nun, so wie geplant, mit sieben Wohnhäusern verbaut wird, ist laut Initiative auch der weiteren Versiegelung des Freinbergs Tür und Tor geöffnet (Beispielwirkung).

Nach Telefonat mit dem beauftragten Rechtsanwalt: Es liegt ein Missstand in der Linzer Umwidmungspraxis vor. Die Bekämpfung von Flächenwidmungen beim VfGH wegen Gleichheitswidrigkeit (sachlich nicht gerechtfertigte Umwidmung) ist zwar hier das geeignete Mittel. Allerdings hat das Verfahren keine über die Linzer aktuelle Problematik hinausgehende Bedeutung. Daher erfolgte eine Ablehnung des Ansuchens.

Unterstützte Initiative(n)	NN (Privatperson)
Gegenstand	Ein 66 Hektar großer Wald soll für ein Kiesgrubenprojekt der Welser Kieswerke Treul gerodet werden
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung von Naturschutz- und anderen Umweltvorschriften
Verfahrensart(en)	Rechtsmittel im naturschutzrechtlichen- und Rodungsbewilligungsverfahren
Status beim BIV	Abgelehnt, da keine überregionale Bedeutung im Sinne der BIV-Statuten.
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Die Bürgerinitiative wollte die Rodung eines 66 Hektar großen Waldes für ein Kiesgrubenprojekt der Welser Kieswerke Treul verhindern. Der Wald ist Lebensraum des nach der FFH Richtlinie streng geschützten Gelbringfalters.

Die Initiative kooperierte mit der NGO „Protect“, die eine vom BMK mit Bescheid vom 02. März 2018 für ganz Österreich anerkannte Umweltorganisation ist.

Ergriffen werden sollten zwei verschiedene Rechtsmittel:

- a) Bescheidbeschwerde gegen den Naturschutzbescheid
- b) Außerordentliche Revision gegen die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts OÖ, mit dem die Bescheidbeschwerde wegen mangelnder Parteistellung im forstrechtlichen Verfahren zurückgewiesen wird.

Ähnlich wie im folgenden Fall (Campingplatz Riegersburg) ging es hier um die Frage, ob die EuGH Judikatur zur Parteistellung von Umwelt-NGOs auch in jenen Fällen anwendbar ist, in denen das Projekt zwar nicht in einem Natura 2000 Gebiet liegt, aber nachgewiesen wurde, dass es FFH-geschützte Arten auf der Fläche gibt und ein Konflikt mit dem FFH-Tötungsverbot besteht. Aufgrund dieses EU-Bezuges verlangte die NGO eine Parteistellung in den Genehmigungsverfahren in direkter Anwendung des EU-Rechts.

Das Projekt war in Region ein großer „Aufreger“. Die lokale Presse hat intensiv darüber berichtet und der Projektant hat das Vorhaben auch bereits modifiziert, um den Gegenwind zu besänftigen. Die Förderungswürdigkeit wurde im Sinne einer Prioritätenreihung als nicht gegeben erachtet.

Unterstützte Initiative(n)	Werner Preitler
Gegenstand	Straßenrechtliche Baumaßnahmen in Zusammenhang mit einem Campingplatz Projekt
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung von Raumordnungs-, Bau- und Umweltvorschriften
Verfahrensart(en)	Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren, weitere Umweltverfahren
Status beim BIV	Zurückgezogen
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

In einem Landschaftsschutzgebiet (LS38) in Riegersburg/Stmk. sollte ein Projekt bestehend aus Campingplatzzufahrt/Einsiedlerbachverlegung/Sportplatzweg-neu/Parkplätze errichtet werden. Dafür war eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig. Rund um den Bauplatz wurden zahlreiche FFH-Arten nachgewiesen. Diese wurden bei der Beurteilung durch die Behörde nicht berücksichtigt.

Vom LVwG wurde die Beschwerde des Naturschutzbundes Stmk. mit der Begründung abgewiesen: Die Kompensationsmaßnahmen seien ausreichend.

Herr Preitler sieht das anders, hat aber trotz mehrerer Gespräche letztlich keinen Antrag beim BIV gestellt.

Unterstützte Initiative(n)	Bürgerinitiative „IG Schleife Ebenfurth – Unter Au“, Mag. Bernhard Haschka, don.bully@aon.at
Gegenstand	Kontroversen betreffend Trassenauswahl im ÖBB Projekt „Verbindung Pottendorfer Linie mit Raaberbahn nach Sopron“.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Keine ausreichenden Naturschutzauflagen im UVP-Bescheid und weitere Verletzungen der Umweltgesetze
Verfahrensart(en)	UVP-Verfahren
Status beim BIV	Abgelehnt, da Trasse als die beste Variante partizipativ ausgewählt.
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Das zur UVP eingereichte ÖBB Projekt „Verbindung Pottendorfer Linie mit Raaberbahn nach Sopron“ sieht eine Trassenführung vor, die durch das Natura 2000 Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ führt. Nach Ansicht der BI kommt es zur Zerstörung des Auwaldgebietes, zur Verbauung eines lokalen Erholungsgebietes und zur Vernichtung von Ackerboden. Juristisch wurden von der BI Defizite bei der Darstellung der Konsequenzen des Projektes und seiner Auswirkungen auf das Schutzgebiet in der UVE gesehen.

Realistischerweise ist im UVP-Verfahren keine Verhinderbarkeit des Projektes anzunehmen, aber eine Verbesserung der Detailplanung durch zusätzliche Auflagen, vor allem im Bereich Naturschutz / Ersatzflächen.

Allerdings: Die BI wurde vom BMK eingeladen und ein Dialog geführt, in dem erklärt wurde, dass die gewählte Trasse als die Geeignetste aus der Alternativenprüfung hervorgegangen sei. Die (teilweise nur vorübergehende) Beeinträchtigung des Feuchtgebietes sei bedauerlich, aber sämtliche Alternativen seien schlechter, um die gewünschten Effekte (Lage der Stationen - Nähe zum Siedlungsgebiet) zu gewährleisten. Das Verfahren wurde im Hinblick auf die beschriebene Gesamtsituation nicht unterstützt.

Unterstützte Initiative(n)	ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung, Mag. Thomas ALGE (Geschäftsführer), Neustiftgasse 36/3a, 1070 Wien, Mail: gregor.schamschula@oekobuero.at , office@oekobuero.at
Gegenstand	Umstrittene Verlängerung der Gültigkeit der befristet erlassenen Notverordnung zu Verfahrensbeschleunigungen beim Erneuerbaren –Ausbau.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der EU Verträge und völkerrechtlicher Bestimmungen
Verfahrensart(en)	Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht erster Instanz (EuG)
Status beim BIV	Abgelehnt, da aus dem Bedarf an raschen Fortschritten bei der Energiewende heraus eine Bekämpfung der Not-VO nicht gerechtfertigt erscheint
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

ÖKOBÜRO und CEE Bankwatch Network ersuchten um finanzielle Unterstützung für eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht (EuG).

Hintergrund: Im Februar 2023 reichten CEE Bankwatch Network und ÖKOBÜRO ein Rechtsmittel („Request for internal review“) gegen die Verordnung 2022/2577 des Rates (Not-VO) ein, die darauf abzielt, die Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien in der gesamten EU zu beschleunigen. Am 13. Juni 2023 beantwortete der Rat der EU das Rechtsmittel und wies die Beschwerdegründe zurück. Gegen die Beantwortung des Rates der EU hatten CEE Bankwatch Network und ÖKOBÜRO am 23. August 2023 eine Nichtigkeitsklage beim Europäischen Gericht (EuG) eingebracht.

Kritikpunkte: Die fragwürdige Rechtsgrundlage trägt nicht zur notwendigen Rechts- und Planungssicherheit bei und die von der Kommission gewählte Vorgangsweise verstößt gegen Völkerrecht und EU-Verträge. Echte Beschleunigung muss daher dort ansetzen, und verbindliche Energieraumplanung vorantreiben, wie es etwa in Teilen durch Planungsaspekte in der RED III vorgesehen ist.

Die Aktualität des Verfahrens sah das ÖKOBÜRO darin begründet, dass die Kommission damals über eine Verlängerung der Notverordnung nachdachte, anstatt die Mitgliedsstaaten dabei zu unterstützen, die nun finale RED III Richtlinie qualitativ gut und somit im Sinne einer beschleunigten Energiewende voranzutreiben. Anders als zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens der Notverordnung, als der Abschluss von RED III noch in weiter Ferne lag und andererseits Europa unter dem Schock der durch den Ukraine Krieg ausgelösten Energiekrise stand, war die Fortgeltung der Notverordnung nach Ansicht des ÖKOBÜROs nun nicht mehr mit einer Notlage zu begründen. Die Bekämpfung der Not-VO vor dem EuGH kann auch unter dem Aspekt betrachtet werden, dass kein Präzedenzfall für ein EU-Vertragswidriges Agieren der Kommission geschaffen werden darf.

Dennoch wurde das Verfahrens wegen der grundsätzlichen Wichtigkeit, den Ausbau Erneuerbarer Energien zu beschleunigen, letztlich nicht unterstützt.

493/2023 Aufschließungsstraße Judenburg

Unterstützte Initiative(n)	BI Murwald (Zeltweg)
Gegenstand	Es soll eine umstrittene Aufschließungsstraße errichtet werden, die Lärm, Staub und vor allem erhöhtes Verkehrsaufkommen für die Anrainer:innen bedeutet
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verletzung der anwendbaren Vorschriften in den Materiengesetzen, vor allem Stmk. Straßengesetz
Verfahrensart(en)	Straßenrechtliches Genehmigungsverfahren, Umweltverfahren
Status beim BIV	Vom Antragsteller zurückgezogen
Zugesagte finanzielle Unterstützung	keine

Die Initiative hat das Unterstützungsansuchen an den BIV nicht weiter verfolgt.

494/2023 NN (Verwaltungsstrafen)

Unterstützte Initiative(n)	NN
Gegenstand	In Zusammenhang mit Klimaprotesten werden von der Polizei immer wieder neue Straftatbestände gefunden, auf deren Basis Verwaltungsstrafen vorgeschrieben werden.
Behauptete Beeinträchtigung(en)	Verfahrensfehler und materielle Rechtswidrigkeit von Verwaltungsstrafbescheiden
Verfahrensart(en)	div. Verwaltungsstrafverfahren
Status beim BIV	Ablehnung, da laut BIV Statuten keine Unterstützung in Strafsachen möglich ist, auch nicht betreffend Rechtsanwaltskosten
Zugesagte finanzielle Unterstützung	Keine

NN ist zunächst an den BIV herangetreten mit der Frage, ob der BIV Beiträge leisten könne betreffend die Bezahlung von Strafen und Kostenvorschreibungen gegenüber Klimaaktivist:innen. Nach dem Hinweis, dass die Statuten des BIV dies nicht zulassen, ersuchte sie um Unterstützung für Rechtsanwaltskosten. Sie wies darauf hin, dass die Polizei sehr kreativ sei, für was alles Kosten vorgeschrieben werden bzw. würden immer wieder neue Tatbestände von der Polizei hervorgeholt, auf deren Basis Strafen vorgeschrieben werden. Dennoch Ablehnung aus o.g. Gründen.

III. Finanzbericht

Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für den Berichtszeitraum 1.1.2023 bis 31.12.2023

1. Bankguthaben per 01.01.2023

Geschäftskonto: Hypo Landesbank, Konto Nr. 20301178019	139.374,29
<hr/>	
Gesamtsumme	139.374,29 €

2. Einnahmen

a) Einzahlungen NR-Abgeordnete	103.744,08
b) Saldo aus Zinsen, KEST, Spesen	120,97
<hr/>	
Gesamtsumme Einnahmen:	103.865,05 €

3. Ausgaben

a) Projekte

449b/2022	Baurestmassendeponie Weißkirchen (Stmk.)	2.000,00
452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	1.106,40
455a/2022	B100 Umfahrung Greifenburg - Beschwerdeverfahren (K.)	988,80
455b/2022	B100 Umfahrung Greifenburg (K.)	4.000,00
459b/2022	Recht auf Umweltinformationen betr. Baumfällungen (W.)	1.861,20
459c/2022	Recht auf Umweltinformationen betr. Baumfällungen (W.)	3.653,22
460a/2023	Kiesgrube Grafenegg (NÖ.)	5.790,00
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und NO2 Messstation (W.)	2.111,50
466/2022	Stop der Deponie Magyer VIII in Untersiebenbrunn	4.600,00
467b/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	1.800,00
467c/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	900,00
467d/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	1.800,00

468a/2023	Bürgerinitiative Nord-Westbahnhof	1.348,72
471/2022	Tiroler Wolf EuGH Vorabentscheidung	4.045,11
472/2022	Anerkennung der Bosnier nach dem Volksgruppengesetz	3.800,00
473/2022	EK-Beschwerde UVP-Umgehung Mattigtal	7.000,00
474/2022	Natura-2000 widrige Fällungen im Stockerauer Auwald	4.000,00
475/2023	Schottergrube Innerrosenau (OÖ.)	3.000,00
476/2023	Staatshaftungsklage Bodenverbrauch	2.250,00
477/2023	Rett ma die Schütt (K.)	3.750,00
478a/2023	Parteistellung Deponie Zöchling St. Pölten	1.800,00
479/2023	Zugang zu Umweltinformationen im Bereich Tierschutz	3.000,00
480/2023	Wolfabschuss-Maßnahmen in Kärnten	2.750,00
481/2023	Maßnahmenbeschwerde Polizei Graz	728,12
487/2023	Schwarze Sulm	7.000,00
490/2023	Spange Ried (OÖ.)	3.750,00
Summe		78.833,07 €

b) Sonstige Ausgaben

Homepage (Wartung und Domainingebühr)	1.167,68
Steuerberatung (Lohnverrechnung Kanzlei Frick)	745,80
Sonstige Verwaltungsausgaben	1.454,50
Gehälter	22.215,87
DG-Beiträge	10.198,22
Summe	35.782,07 €
Gesamtsumme Ausgaben	114.615,14 €

4. Einnahmen/Ausgaben-Rechnung für 2023

Übertrag Bankguthaben 2022	139.374,29
+ Einnahmen 2023	+ 103.865,05
- Ausgaben 2023	- 114.615,14
Guthaben per 31.12.2023	128.624,20 €

5. Per 31.12.2023 offene Zusagen:

370e/2022	Stadttunnel Feldkirch	5.000,00
393f/2016	Glashaus Frutura in Bad Blumau	859,68
393g/2017	Glashaus Frutura in Bad Blumau	1.630,00
452/2021	Gleichstellung intersexueller Menschen mit Transpersonen	1,893,60
457/2021	Fischotter-Verordnung (NÖ)	484,69
458/2021	100-Mitgliederschanke für Umweltorganisationen in UVP-Verfahren	1.173,30
460/2021	Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	75,00
460a/2021	Kiesgrube Grafenegg (NÖ)	1.210,00
463/2022	Luft-Maßnahmenprogramm und N02 Messstation (W.)	2.460,98
464/2022	Kampf gegen Air-Bnb: Wohnzonen als subjektives Recht im Bauverfahren	600,00

467c/2023	Zementwerk Görtschitztal	2.000,00
468/2022	Bürgerinitiative Nord-Westbahnhof	770,00
468a/2022	Bürgerinitiative Nord-Westbahnhof	651,28
471/2022	Tiroler Wolf EuGH Vorabentscheidung	954,89
474a/2023	Natura-2000 widrige Fällungen im Stockerauer Auwald	1.000,00
476/2023	Staatshaftungsklage Bodenverbrauch	750,00
477/2023	Rett ma die Schütt (K.)	1.250,00
478/2023	Parteistellung Deponie Zöchling	1.000,00
478a/2023	Parteistellung Deponie Zöchling	2.200,00
480/2023	Wolfabschuss-Maßnahmen in Kärnten	250,00
481/2023	Maßnahmenbeschwerde Polizei Graz	1.271,88
483/2023	Maßnahmenbeschwerde European Gas Conference	5.000,00
488/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Innsbruck	3.000,00
489/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Wien	600,00
490/2023	Spange Ried (OÖ.)	1.250,00
491/2023	Bauvorhaben bei Napoleonwald (W.)	2.000,00
495/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Vorarlberg	2.700,00
496/2023	Bauvorhaben St. Primus Weg Klagenfurt	2.000,00
Gesamtsumme		44.035,30 €

6. Zusagen 2023:

455b/2023	B100 Umfahrung Greifenburg (K.)	4.000,00
460a/2023	Kiesgrube Grafenegg (NÖ.)	7.000,00
467b/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	2.500,00
467c/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	2.000,00
467d/2023	Zementwerk Görtschitztal (K.)	1.800,00
468a/2023	Bürgerinitiative Nordwestbahnhof	2.000,00

474a/2023	Natura-2000 widrige Fällungen Stockerau	1.000,00
475/2023	Schottergrube Innerrosenau (OÖ.)	3.000,00
476/2023	Staatshaftungsklage Bodenverbrauch	3.000,00
477/2023	Rett ma die Schütt (K.)	5.000,00
478/2023	Parteistellung Deponie Zöchling in St. Pölten	1.000,00
478a/2023	Parteistellung Deponie Zöchling in St. Pölten	4.000,00
479/2023	Zugang zu Umweltinformationen im Bereich Tierschutz	3.000,00
480/2023	Wolfabschuss-Maßnahmen in Kärnten	3.000,00
481/2023	Maßnahmenbeschwerde Polizei Graz	2.000,00
483/2023	Maßnahmenbeschwerde European Gas Conference	5.000,00
487/2023	Schwarze Sulm 2023	7.000,00
488/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Innsbruck	3.000,00
489/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Wien	600,00
490/2023	Spange Ried (OÖ.)	5.000,00
491/2023	Bauvorhaben Napoleonwald (W.)	2.000,00
495/2023	Maßnahmenbeschwerde Klimaaktivist:innen Vorarlberg	2.700,00
496/2023	Bauvorhaben St. Primus Weg in Klagenfurt	2.000,00
Gesamtsumme		71.600,00 €

Gesamtbericht BIV-Finzen vom 1.1.1992 bis 31.12.2023

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Beträge in öS</i>	469.372,34			
1992	367.448,11	38.438,61	4.314,49	203.169,54
1993	526.921,18	25.749,53	15.442,01	310.478,88
1994	224.972,81	40.882,65	10.029,35	638.973,02

1995	250.588,00	12.421,13 + 18.000,00	8.195,55	475.576,84
1996	294.194,26 245.250,00 10.000,00	5.256,00	12.317,27	283.057,43
1997	654.750,00	13.338,00	18.613,10	257.872,30
1998	450.000,00	24.503,16 + 10.000,00	13.857,80	350.200,00
1999	225.000,00	15.639,57	8.264,77	271.696,00
2000	675.000,00	39.423,21	15.858,74	563.361,47
2001	450.000,00	39.217,07 + 20.000,00 + 25.000,00	17.170,74 + 105.194,00	357.848,40
gesamt	4.843.496,70	328.768,93	229.257,82	3.712.233,88

Jahr	Einzahlungen Grüne Abgeordnete	Refundierung Zinserträge Sonstige Spenden	Organisation Konto Kosten/KESt	Auszahlungen an Blen
<i>Übertrag in Euro - Stand 31.12.2001</i>	351.990,64	23.892,57	16.660,82	269.778,56
2002	32.700,00	2.938,53	1.008,06	29.921,60
2003	32.700,00	4.065,77	1.323,49	24.444,28
2004	32.700,00	1584,31	983,87	51.436,44
2005	16.821,20	7.067,31	899,73	26.912,28
2006	49.050,00	3.003,07	677,75	27.340,92
2007	50.188,00	5.278,44	2.791,73	30.253,11
2008	51.459,00	5.035,34	2.484,23	68.683,81
2009	48.718,93	1.251,08	1.014,62	53.891,59
2010	51.846,51	1.169,64	1.000,27	52.897,05
2011	51.499,80	2.313,74	2.490,98	37.503,35
2012	51.187,68	1.566,06	1.181,99	54.715,59
2013	25.557,12	3.901,15	920,55	42.165,73
2014	88.598,69	5.757,18	915,09	66.408,12
2015	67.119,10	3.491,14	1.003,43	44.670,10
2016	30.394,72	4.197,37	12.364,10	63.029,42
2017	69.188,04	8.142,69	7.687,26	57.521,87
2018	0,00	2.555,40	2.764,04	39.392,40

2019	0,00	910,18	107,88	17.700,02
2020	43.358,90	842,73	707,66	32.371,59
2021	98.489,29	515,15	16.599,58	24.893,95
2022	100.098,49	32,01	34.330,56	67.921,20
2023	103.744,08	120,97	35.782,07	78.833,07
gesamt	1.447.378,18 €	89.631,83 €	145.699,76 €	1.262.686,05 €

Einzahlungen		1.447.378,18 €
sonstige Erträge	+	89.631,83 €
sonstige Ausgaben	-	145.699,76 €
Auszahlungen an Blen	-	1.262.686,05 €
<i>Stand 31.12.2023</i>		<u>128.624,20 €</u>

Grün-Alternativer Verein
zur Unterstützung von Bürger:innen-Initiativen

34. Bericht über das Jahr 2023

des

BIV-Vorstands

Lukas Hammer Ulrike Lunacek Rüdiger Maresch Barbara Neßler

September 2024